

31. August 2020 ce/ds

Direktion für Inneres und Justiz  
Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

## **Teilrevision der bernischen Gemeindegesetzgebung (GG) Einführung des «eAnzeigers» für Gemeinden, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision der bernischen Gemeindegesetzgebung Stellung zu nehmen. Besten Dank für diese Gelegenheit, unsere Meinung zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äussern. Fristgerecht unterbreiten wir Ihnen die nachfolgende Stellungnahme.

### **Gegenstand**

Gegenstand der Gesetzesänderung sind Anpassungen bei den amtlichen Anzeigern der Gemeinden. Diese müssen heute allen Betrieben und Haushaltungen in gedruckter Form zugestellt werden. Seit dem 1. Januar 2020 werden die kantonalen Publikationen nur noch elektronisch im Amtsblatt Bern über die Publikationsplattform für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), das sogenannte Amtsblattportal, veröffentlicht. Es stellt sich die Frage, ob diese Neuerung auch für die kommunalen Anzeigervorschriften im GG übernommen werden soll. Mit vorliegender Änderung des GG wird vorgesehen, eine Wahlmöglichkeit für die Gemeinden einzuführen, wonach sie ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen. Für eine rasche und kostengünstige Umsetzung ist vorgesehen, dass die Gemeinden die gleiche Publikationsplattform nutzen wie der Kanton, in welcher allerdings kein Raum für redaktionelle Beiträge und Inserate besteht. Mit der Änderung des GG soll es den Gemeinden nicht mehr möglich sein, die amtlichen Bekanntmachungen in Printform und digital zu veröffentlichen. Heute bestehen im Kanton Bern 24 Anzeiger mit unterschiedlichen Systemen, viele verfügen über eine Print- und eine online-Version. Nach Angaben des Anzeigerverbands des Kan-

tons Bern arbeiten 23 davon kostendeckend, nur der Anzeiger Region Bern nicht. Dessen Verluste mussten die Gemeinden ausgleichen.

Ferner soll die Änderung des GG zum Anlass genommen werden, redaktionelle Anpassungen aus der Terminologie an HRM2 anzulehnen. Desweiteren wären mit der Änderung des GG indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten verbunden.

### **Regional- und gewerbepolitische Bedeutung der Amtsanzeiger**

Die wirtschaftliche Bedeutung der amtlichen Anzeiger ist nicht zu unterschätzen. Die amtlichen Anzeiger stellen eine bedeutende und geschätzte Möglichkeit zur Publikation von Inseraten und Werbung dar. Dank Inserate-Kombis werden mit einem Inserat gleich mehrere Anzeigergebiete erfasst. Nebst den zahlreichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Organisationen publizieren in den amtlichen Anzeigern auch viele private Unternehmen und Personen. Die amtlichen Anzeiger sind zudem wichtige regionale Arbeitgeber.

### **Stellungnahme**

Die Digitalisierung ist, wo sinnvoll, grundsätzlich zu fördern. Eine zentrale digitale Fundstelle für amtliche Bekanntmachungen ist sicherlich hilfreich und begrüßenswert. Die Vernehmlassungsunterlagen lassen leider nicht erkennen, welche Ziele mit der Gesetzesänderung verfolgt werden. Das vom Regierungsrat beabsichtigte Modell der digitalen Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen führt zu einem Verlust der möglichen Kombination derselben mit privatrechtlichen Bekanntmachungen, redaktionellen Beiträgen und Inseraten, woraus kein Mehrwert resultiert und die Gestaltungsfreiheiten der Gemeinden eingeschränkt werden.

Der Regierungsrat streicht die Wahlfreiheit der Gemeinden mehrfach hervor, die sich jedoch auf die Wahl zwischen der Print- oder der online-Version beschränkt, jedoch die Kombination der beiden Formen ausschliesst, was nicht einzusehen ist, da damit realisierte Digitalisierungen rückgängig gemacht und indirekt verboten würden. Zentral ist, dass die amtlichen Publikationen kostenlos und für alle Bürgerinnen und Bürger verfügbar sind, was im digitalen Umfeld mit mehreren Möglichkeiten gewährleistet und flexibler ausgestaltet werden könnte. Zudem führt der Ausschluss einer digitalen Form, falls eine Gemeinde die Printversion weiterpflegen wollte, zur Verhinderung einer umfassenden Datenbasis im Internet, was sich kontraproduktiv und eben sogar die Digitalisierung behindernd auswirken würde. Die Gesetzesvorlage lässt neben der Flexibilität auch Übergangsbestimmungen vermissen.

Zu den redaktionellen Anpassungen ist nichts weiter beizufügen.

### **Anliegen aus KMU-Sicht**

Grundsätzlich ist ein Schritt in Richtung Datenstrukturierung und -zentralisierung sowie eine Digitalisierung von Verwaltungstätigkeiten zu begrüßen. Dies wird jedoch mit der Vorlage nicht erreicht, ja gar behindert. Die naheliegende Umsetzungslösung für die digital zu veröffentlichen amtlichen Bekanntmachungen, welche der Kanton für das Amtsblatt gewählt hat, ist sodann äusserst unflexibel und berücksichtigt die heute bestehende Medienumgebung nicht. Die Vorlage scheint nicht durchdacht zu sein und ist entsprechend abzulehnen, beziehungsweise stark zu überarbeiten.

Wir bitten Sie, bei der Überarbeitung der Bestimmungen über die amtlichen Publikationen der Gemeinden die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Amtliche Mitteilungen müssen allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein, ungeachtet des Wohnorts, des Alters und des Zugangs zu digitalen Medien.
- Die Möglichkeit soll bestehen bleiben, dass eine Gemeinde oder andere öffentliche Körperschaft eine digitale Plattform verwendet und parallel dazu weiterhin ihre Informationen in gedruckter Form publiziert.
- Aus Rücksicht auf übrige beteiligte Gemeinden und Vertragspartner ist mindestens für die Einführung eine Übergangsfrist vorzusehen. Diese soll unter anderem gewährleisten, dass der Übergang eines Teils der Gemeinden in eine Lösung nicht andere langjährige Partnergemeinden zu stark unter Zugzwang setzt.
- Auch in der digitalen Form der Publikation amtlicher Mitteilungen soll es möglich sein, diese mit gemeinderelevanten, nicht amtlichen Inhalten sowie Inseraten kombinieren zu können.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Berner KMU**



Toni Lenz  
Präsident



Christoph Erb  
Direktor

**per E-Mail an**  
[info.dij@be.ch](mailto:info.dij@be.ch)

**Kopie per E-Mail zur Orientierung an**

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates